

(1924/53) und für die apostolisch-nachapostolische Zeit den »Kittel«: Theologisches Wörterbuch zum NT (1933/79).

Gänzlich fehlen Sprachlexika, Atlanten und topographische Handbücher. Manche Werke, die man bei den Übersetzungsreihen und Hilfsmitteln (S. XXXIXf) vermißt, finden sich bei den einzelnen Autoren, etwa SOPHIA. Quellen östlicher Theologie, hg. von J. Tyciak/W. Nyssen, Trier 1961ff, die Bibliothek der alten Welt, Zürich 1948ff, und Christliche Meister, Einsiedeln. Zum Registerband der BKV (S. XXXIX) ist zu erwähnen, daß dieser nicht die gesamte Bibliothek erfaßt, da viele Bände ein Einzelregister haben. M. E. hätte auch auf Indices und Konkordanzen kommentierend eingegangen werden müssen, damit der Student weiß, was er etwa von einer Biblia Patristica zu erwarten hat. Denis, Concordance grecque, erschien 1987 statt 1967 (S. 15).

Zu ergänzen ist ferner S. 119: Ü: Th. Keim, Kelso. Wahres Wort (Aalen 1969). S. 126: die einzige dt. Gesamtübersetzung Tertullians von K. A. H. Kellner, Tertullians sämtliche Schriften 1 + 2 (Köln 1882). S. 256: Ü: B. M. Weischer (Hg.), Querellos IV 2: Traktate des Epiphanius von Zypern und des Proklos von Kyzikos = Äthiopistische Forschungen 6 (Wiesbaden 1979). S. 262: J. Huhn, Ambrosius von Mailand. Der Tod ein Gut (Freiburg 1992). S. 278f: M. Gärtner, die Familienerziehung in der alten Kirche. Eine Untersuchung über die ersten vier Jahrh. des Christentums mit einer Übersetzung und einem Kommentar zu der Schrift des Johannes Chrysostomus über Geltungssucht und Kindererziehung (Köln u. a. 1985). S. 116 u. 419: Ü: K. S. Frank, Origenes und Gregor der Große. Das Hohelied (Einsiedeln 1987). S. 297: die wichtigsten Artikel »Heiligenverehrung I, II« im RAC. S. 325: Art. »Hippo Regius« im RAC.

Uneinheitlich ist die Behandlung exegetischer Kommentare und Homilien. Bei Origenes etwa werden die Homilien unter den Kommentaren subsummiert und bei Hieronymus taucht weder die Überschrift Kommentar noch Homilie auf. Bei der Sekundärliteratur mußte zweifellos stark selektiert werden, aber man vermißt doch manches, etwa S. 59 und 119: C. Andresen, Logos und Nomos. Die Polemik des Kelso wider das Christentum (Berlin 1955); S. 194 u. 211: V. Twomey, Apostolikos Thronos. The Primacy of Rome as reflected in the Church History of Eusebius and the historico-apologetic writings of Saint Athanasius the Great (Münster 1982); S. 326: J. Ratzinger, Der Weg der religiösen Erkenntnis nach dem heiligen Augustinus: Kyriakon, FS J. Quasten 2 (Münster 1970) 553/64. S. 206 fehlt ein Hinweis auf die Paphnutios-Legende bzgl. der angeblichen Ablehnung des Klerikerzölibats in Nizäa (C. Cochini, The Apostolic Origins of Priestly Celibacy [San Francisco 1990] 195/200). Wohl wäre auch ein Abriß über die frühjüdische Literatur, besonders die Schriften von Flavius Josephus und Philo von Alexandrien, und über die Nag-Hammadi-Schriften dankbar aufgenommen worden, ohne die sich die frühe Patrologie schlecht verstehen läßt, genauso wie D. ja auch die häretischen Schriften behandelt, um die Häresiologen zu verstehen.

Vermissen kann man auch einen Zugang zu den alt- und neutestamentlichen Schriften durch ein Verzeichnis verlässlicher Übersetzungen, Vokabularien und Konkordanzen, da doch die Hl. Schrift Grundlage der gesamten Väterliteratur ist. Hinsichtlich des Kursivdrucks in der Allgemeinen Bibliographie läßt sich vielleicht noch ein besseres Prinzip finden als jenes von Kraut und Rüben. Das schmälert freilich nicht den Wert dieses überaus verdienstvollen Buches.

Stefan Heid, Siegburg

## Geschichte der Reformationszeit

Mittermeier, Otto, *Evangelische Ordination im 16. Jahrhundert: Eine liturgiehistorische und liturgietheologische Untersuchung zu Ordination und kirchlichem Amt (Münchener theologische Studien II/50)*, Eos-Verlag: St. Ottilien 1994, 269 S., ISBN 3-88096-250-2.

M. untersucht in seiner Dissertation die Entwicklung der Ordinationsliturgie von der frühen Kirche bis zum 16. Jahrhundert. Er berichtet über Luthers Kritik am katholischen Ordinations- und Amtsverständnis und schildert die neugläubige Ordinationspraxis. M. geht auch auf die »Bischofsordination«

durch Luther ein und erörtert sein Verständnis des Bischofsamtes. Abschließend informiert er über die Ordinationsformulare, die in den verschiedenen lutherischen Gegenden gebraucht wurden, in denen sich bekanntlich katholische Überlieferungen erhalten haben. Leider beschäftigt er sich nicht mit den Diskussionen über das Sakrament der Priesterweihe, das im 16. Jahrhundert zu den entscheidenden Kontroversfragen zählte und verwertet auch nicht die neuere Literatur über das Verständnis des priesterlichen Amtes in der Theologie des 16. Jahrhunderts. Ein Studium der Arbeit von Johannes Meier, Der priesterliche Dienst nach Johannes

Gropper (Münster 1977) hätte sein Problembewußtsein stärken können. Erstaunlicherweise hat M. auch die neueren Diskussionen über die *Confessio Augustana* nicht zur Kenntnis genommen, obwohl er in einem eigenen Kapitel »Ordination und Amt nach den Bekenntnisschriften und in der Theologie Philipp Melancthons« behandelt. Er vertritt noch die früher herrschende These, daß es für Melancthon keinen theologischen Unterschied zwischen Bischöfen und Pfarrern gab und behauptet (166): In diesem Sinne konnte er schon in der CA dieses Amt mit »*pastor seu episcopus*« umschreiben. Überraschenderweise verwertet er auch nicht die Ergebnisse des Internationalen Symposiums »*Confessio Augustana und Confutatio*« im August 1979, die gedruckt im Band 118 der »Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte« (Münster 1980) vorliegen. Die darin enthaltenen Beiträge von Erwin Iserloh, Georg Kretschmar, Harding Meyer und Piere Fraenkel hätten ihn vor manchen Fehlurteilen bewahren können. So hat Erwin Iserloh daran erinnert, daß die *Confutatio* der *Confessio Augustana* keinen Widerspruch gegen die Formulierung »*episcopi seu pastores*« erhoben hat. Eine Leugnung der hierarchischen Überordnung des Bischofsamtes wäre – hätte der Text der CA eine solche Interpretation auch nur wahrscheinlich gemacht – als Provokation und als Umsturz der kirchlichen Verfassung scharf verurteilt worden. Der Münchener evangelische Kirchenhistoriker Kretschmar hat darauf aufmerksam gemacht, daß »*pastor*« nie Ausdruck für den Gemeindepfarrer ist. Auch P. Fraenkel hat darauf hingewiesen, es sei ganz ausgeschlossen, daß »*pastor*« Bezeichnung für den Ortspfarrer sei. Nach H. Meyer spricht die *Confessio Augustana* den Bischöfen eine geistliche Lehr- und Leitungsgewalt *jure divino* zu. Die Bischöfe haben Obrigkeit über die Pfarrer.

Nicht überzeugend sind auch die Aussagen von M. über Luthers Ansichten über die Priesterweihe. Die abwertenden Urteile Luthers über das Sakrament der Priesterweihe übergeht M. Für Luther ist die Priesterweihe eine Gotteslästerung. Die von den Bischöfen geweihten Priester sind für Luther »*Baals- und Teufelspriester*«. Er nennt sie »*monstra sacerdotalia*«. Die Angriffe Luthers auf das Sakrament der Priesterweihe hätten M. eigentlich zu der Erkenntnis bringen müssen, daß zwischen der protestantischen Ordination und dem Sakrament der Priesterweihe fundamentale Unterschiede bestehen. M. spricht jedoch von einer bemerkenswerten Übereinstimmung zwischen dem katholischen mit dem elementaren Ansatz der reformatorischen Neugestaltung der Ordinationsliturgie des 16. Jahr-

hunderts. Sein erklärtes Ziel ist der Nachweis, daß es in den Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, den vom 2. Vatikanischen Konzil im Ökumenismuskonkordat festgestellten »*defectus ordinis*« nicht gibt.

Hier zeigt sich eine überraschende Blickverengung. M. übersieht völlig, daß es nach Luther kein Sakrament der Priesterweihe gibt, und es für Luther eine Erfindung der Papstkirche ist. Die Ordination bezeichnet Luther als einen Ritus, durch den der Prediger in der Kirche ausgewählt und bestellt wird. Die evangelische Theologin Irmgard Höß hat bei dem Augsburger Symposium festgestellt, daß Ordination im evangelischen Verständnis nicht Weihe, sondern Handauflegung ist. Angesichts dieser Tatsachen stellt man mit Erstaunen fest, daß M. einen »*defectus*« des Weihesakramentes bei den Lutheranern zu leugnen sucht.

Auch an anderen Stellen sind die Ausführungen von M. zu berichtigen. Der Kritikpunkt an der katholischen Amtskonzeption liege für Luther im Verständnis des Presbyters als Opferpriester und Beichtiger. An Stelle Diener des Wortes zu ordinieren, weihten die Bischöfe »*sacrificuli*«. Luther meine damit Priester, die nur das Meßopfer vollziehen sollen und können. Diese Unterstellung Luthers korrigiert M. mit keinem Wort, sondern sagt: Die falsche papistische Ordinationsauffassung zeige sich nach Luther auch in der Liturgie der Priesterweihe seiner Zeit. Ein wichtiger Hinweis für das damalige Verständnis ist nach M. die Übergabe von Kelch und Patene bei der Priesterweihe als Zeichen der Konsekrationsgewalt. Luther denke offensichtlich an die dabei verwendeten Begleitworte, die die lateinischen Pontificalien seit dem 10. Jahrhundert kennen. M. erwähnt aber nicht die Tatsache, daß das Pontifikale in der einleitenden Ermahnung an die Weihesandidaten ausdrücklich betont, daß es Aufgabe des Priesters sei, zu opfern, zu segnen, vorzustehen, zu predigen und zu taufen. Auch Luther wußte um diese Aufgaben des Priesters. Er nannte (WA 12,180) als *officia sacerdotalia*: *Docere, praedicare, annunciare verbum dei, baptizare et consecrare*. Aber seit 1520 bestritt Luther den Sakramentscharakter der Priesterweihe.

M. versucht, die späteren Auffassungen Luthers zu rechtfertigen. Wenn Luther erkläre: Bischöfe und Pfarrer sind ein Ding, sei er mit solchen Aussagen nicht unbedingt im Gegensatz zur Lehre der Kirche geraten. Gleichzeitig erklärt M.: Luther sei sich bewußt gewesen, daß eine evangelische Ordination eindeutig auf eine Kirchenspaltung hinführen mußte. Er erinnert daran, daß Luther selbst den

Anspruch erhoben hat, Priester weihen zu können. Bereits 1523 erklärte Luther, eine Ordination durch den Bischof sei nicht erforderlich, sofern sich der durch die Gemeinde gewählte Priester durch ein öffentliches Gelübde zu einem treuen Dienst an Wort und Sakrament verpflichte.

Die völlig neue Wertung der Ordination durch die Reformatoren wird ferner deutlich, wenn man bedenkt, daß z. B. Melanchthon, obschon er Laie war, als Mitordinator fungierte. Nach M. bleibt es dahingestellt, wie Melanchthon seine theologische Auffassung mit seiner eigenen Praxis als (Mit-) Ordinator vereinbaren konnte. Offensichtlich sei Melanchthon in Wittenberg wie ein Geistlicher angesehen worden. Auch Luther habe in Notsituationen die Handauflegung durch Laien prinzipiell nicht ausgeschlossen. Melanchthon habe in einer Notlage die Doktorpromotion als Ordinationsersatz anerkannt.

Nicht stichhaltig ist auch die Behauptung von M., der von einer angeblichen Notsituation spricht, die Luther gezwungen habe, selbst Weihen vorzunehmen, da die katholischen Bischöfe nicht bereit waren, protestantischen Predigern die Priesterweihe zu erteilen. Eine solche Notsituation war nicht gegeben. Denn Luther hätte die Möglichkeit gehabt, die Priesterweihen von einem rechtmäßig geweihten Bischof dem lutherisch gewordenen Bischof von Samland vornehmen zu lassen. Aber Luther hat gar nicht daran gedacht, den abgefallenen Bischof um die Erteilung der Weihen zu bitten, sondern hat selbst die »Ordinationen« vorgenommen. M. versucht, das von Luther beanspruchte Ordinationsrecht mit dem Hinweis auf die päpstliche Erlaubnis an den Abt von Essex, die Priesterweihe zu erteilen, zu begründen. Hier übersieht er aber, daß Luther kein Abt war und keine Weiheerlaubnis hatte.

Nicht fundiert ist auch die Behauptung von M. über die einseitige Festlegung des Dienstes des Priesters allein auf die Darbringung der Eucharistie. Eine solche Festlegung steht im Gegensatz zu den Texten des Weheritus, zu den Entscheidungen des 5. Laterankonzils und den Aussagen der Theologen des 16. Jahrhunderts. Das 5. Laterankonzil betonte: Es sei eine besondere Sorge des Papstes, daß das Predigtamt in der vollen Würde verwaltet werde. Bereits 1512 hatte der Leipziger Theologe Hieronymus von Dungersheim das Predigtamt als das wichtigste Amt im Kirchendienst bezeichnet und die Aussage von Papst Innozenz III. zitiert: Das Amt des Predigers genieße Vorrang in der Kirche. Das Konzil von Trient hat die Aussage des

5. Laterankonzils wiederholt und auf die Verbindung von Ordo und der Verkündigung des Wortes Gottes hingewiesen: Ordo est potestas congrue praedicandi evangelium (Concilium Tridentinum VI/2, 85).

M. hat überraschenderweise die Entscheidungen des Konzils von Trient zu dieser Frage nicht zur Kenntnis genommen und die einschlägige Literatur nicht verarbeitet. Seine Behauptung, das 2. Vatikanische Konzil habe die theologisch einseitige Festlegung des Dienstes der Priester allein auf die Darbringung der Eucharistie korrigiert, dokumentiert die unzureichenden theologiegeschichtlichen Kenntnisse des Autors. Er hat unkritisch falsche Behauptungen der Reformatoren wiederholt, ohne zu erkennen, daß das 2. Vaticanum bei seiner Aussage die Entscheidungen des 5. Laterankonzils und des Tridentinum erneuert.

Widerspruch lösen auch die Ausführungen von M. über »Luther und das Bischofsamt« aus. M. spricht von einem gemeinsamen liturgietheologischen Ausgangspunkt im Verständnis der *ordinatio episcopi*. Er weist zwar auf Wortgleichheiten in der Liturgie der Bischofsweihe und der evangelischen Ordinationsliturgie hin, stellt sich aber nicht die Frage, ob eine Übereinstimmung in den Texten die Rechtmäßigkeit der von dem einfachen Mönch Luther vorgenommenen Bischofsweihe begründen kann. Luther war sich noch seiner mangelnden Vollmacht bewußt, wie seine Schrift »Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen« zeigt. Darin versuchte Luther, die Rechtmäßigkeit seiner »Bischofsweihe« von Nikolaus von Amsdorf in Naumburg mit dem wenig überzeugenden Argument zu begründen, daß mit ihm drei Pfarrer dem neuen »Bischof« die Hände aufgelegt hätten. Die evangelische Theologin Irmgard Höß hat mit Recht darauf hingewiesen: Obwohl Luther von Weihe spricht, handelt es sich eindeutig nicht um eine Weihe, sondern um eine Ordination in der Form der Handauflegung, denn Luther anerkannte keine sakral-rechtliche Sukzession. Sie weist ferner daraufhin, daß sich Georg von Anhalt nicht weihen, etwa von dem Bischof von Brandenburg, sondern von Luther ordinieren ließ.

Zu korrigieren ist auch die Behauptung von M. (66), daß die liturgischen Bücher die Bischofsweihe seit dem Mittelalter nicht mehr *ordinatio*, sondern *consecratio episcopi* nannten. Ein Blick in die Belege, die M. für diese Behauptung anführt, zeigen das Gegenteil. Hier wird ausdrücklich von *ordinatio episcopi* gesprochen, so z. B. im Pontifikale des Durandus. Darin heißt es: *De examinatione, or-*

dinatione et consecratione episcopi. M. schreibt selbst (144): Die Verwendung des Terminus »ordinatio« für die Bischofsweihe noch im Mittelalter zeigt in den lateinischen Pontificalien die Erhaltung altkirchlicher Tradition in der Auffassung der Bischofs-Ordination.

Luther hat über das Priester- und Bischofsamt, die Priester- und Bischofsweihe widersprüchliche Aussagen gemacht, die auch in der Dissertation von M. angesprochen werden. Für den frühen Luther (1513) sind die Bischöfe die Nachfolger der Apostel. Damals vertrat er noch die traditionelle Auffassung vom Bischofsamt. Erst in den zwanziger Jahren sprach sich Luther für eine Identität von Pfarramt und Bischofsamt aus. 1523 schreibt Luther der Gemeinde das Recht zu, einen Bischof zu wählen, der dann ordinieren kann. Die päpstlichen Weihen solle niemand mehr empfangen. Gleichzeitig bedauert Luther, daß die Bischöfe seine Prediger nicht weihen wollen. Im Gegensatz dazu steht eine Behauptung, daß die Ordination durch die Bischöfe nicht erforderlich sei und die Gemeinde ein Ordinationsrecht habe. Sie könne die Vollmacht übertragen, das Predigtamt auszuüben und die Sakramente zu spenden. 1533 erklärt Luther seine Bereitschaft, seine Prediger durch die Bischöfe weihen zu lassen und wiederholt sie 1537 in den Schmalkaldischen Artikeln.

Als 1541 der Bischof von Naumburg stirbt, und das Domkapitel Julius von Pflug als neuen Bischof wählt, versucht Luther Nikolaus von Amsdorf als lutherischen »Bischof« durchzusetzen. Er entdeckt seine »Vollmacht«, Bischöfe zu weihen und setzt am 20. Januar 1542 Amsdorf in sein Amt ein und »weiht« ihn zum Bischof mit der Begründung, er wisse besser, einen christlichen Bischof zu weihen als der Papst samt all' den Seinen.

Eine besondere Weihegewalt ist nach Luther nicht erforderlich. Aber seine Unsicherheit kommt in den Worten zum Ausdruck, seine »Bischofsweihe« sei eine tollkühne Tat. Das Ordinationsformular bei der Weihe von Amsdorf ist – wie M. betont – in wesentlichen Teilen mit dem Wittenberger Ordinationsformular für Pfarrer 1535–1539 übereinstimmend.

Die Gegensätze und Widersprüche bei Luther sieht auch M., versucht sie aber »aufzuhellen« und zu rechtfertigen. Luther hat nach M. die Bischofsweihe getreu dem Vorbild der alten Kirche wieder als Ordination bezeichnet und so eine Fehlentwicklung der mittelalterlichen Theologie überwunden.

Verschiedene Auffassungen von M. stehen im Gegensatz zum Tridentinum und zum zweiten Vatikanum. Ich verweise nur auf die Entscheidung des Konzils von Trient in seiner 23. Sitzung am 15. 7. 1563. Das zweite Vatikanum erinnert mit Recht an das Fehlen des Weihesakramentes bei den aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gemeinschaften. Aber M. spricht – trotz der gegensätzlichen Aussagen Luthers – von einer Übereinstimmung der römisch-katholischen Liturgiereform mit dem elementaren Ansatz der reformatorischen Neugestaltung der Ordinationsliturgien des 16. Jahrhunderts und meint überraschenderweise (254): Auf dem Hintergrund des theologischen Zeugnisses der reformatorischen Ordinationsliturgien des 16. Jahrhunderts ist der dringende Wunsch zu äußern, seitens des kirchlichen Lehramtes die Frage neu zu überdenken, was mit diesem Wort vom »defectus des Weihesakramentes« ausgesagt werden soll und inwieweit dieser defectus noch vorliegt.

Die Antwort auf diese Frage hat M. zum Teil selbst gegeben, wenn er S. 113 daran erinnert, daß Luther sich bewußt war: Eine »evangelische« Ordination müsse eindeutig auf eine Kirchenspaltung hinführen.

So enthält die Dissertation von M. Schwachstellen, Fehler und Widersprüche. Er hat leider die Entscheidungen des 5. Laterankonzils über die Bedeutung des Predigtamtes nicht beachtet. Ihm fehlt eine fundierte Kenntnis der Aussagen Luthers und seiner Gegner über das Priester- und Bischofsamt. So verwertet er nicht den Beitrag über das Bischofsamt in der TRE und die Arbeit über das Bischofsamt bei Luther, die Martin Brecht 1990 herausgegeben hat. M. hat auch die neueren Diskussionen über die Confessio Augustana und die Forschungsergebnisse über das Priester- und Bischofsamt auf dem Tridentinum nicht verarbeitet. So überrascht die Kritik von M. am 2. Vatikanischen Konzil. Wenn die Väter des zweiten Vatikanum von einem »defectus ordinis« sprachen, dokumentierten sie eine fundierte Kenntnis der Theologiegeschichte des 16. Jahrhunderts. Ihre Aussage über die fehlende Weihevollmacht wird durch das Studium der Arbeit von M. bestätigt. Sein Versuch, das Fehlen der Weihevollmacht zur Diskussion zu stellen, war zum Scheitern verurteilt angesichts der radikalen Abwehr Luthers von der katholischen Lehre über das priesterliche und bischöfliche Amt. Die Arbeit von M. ist ein Beispiel dafür, wie Voreingenommenheit den Blick für dogmengeschichtliche Fakten trüben kann.

Remigius Bäumer, Freiburg